

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas, GaBi Gas 2.1

(Az: BK7-24-01-008)

Unternehmensname: EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Name des Stellungnehmenden: _____

Datum der Stellungnahme: 02.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
§ 21 Anzahl Marktgebiete	Es sollte weiterhin festgehalten werden, dass das gesamte deutsche Gasnetz unabhängig von der Gasqualität ein einziges Marktgebiet bildet.

§ 24 Standardlastprofile

In Deutschland müssen im Vergleich zu anderen europäischen Marktgebieten aufgrund der Wahl der Variante 2 bei Non-Daily-Metered-Kunden deutlich mehr Aktivitäten durch die TSO bzw. den MGV zum Bilanzkreisausgleich unternommen werden. Dies war eine bewusste Wahl des deutschen Gesetzgebers, um durch diese einfache Form der Day-Ahead-Allokation möglichst viel Wettbewerb auf Ebene der Transportkunden zu fördern.

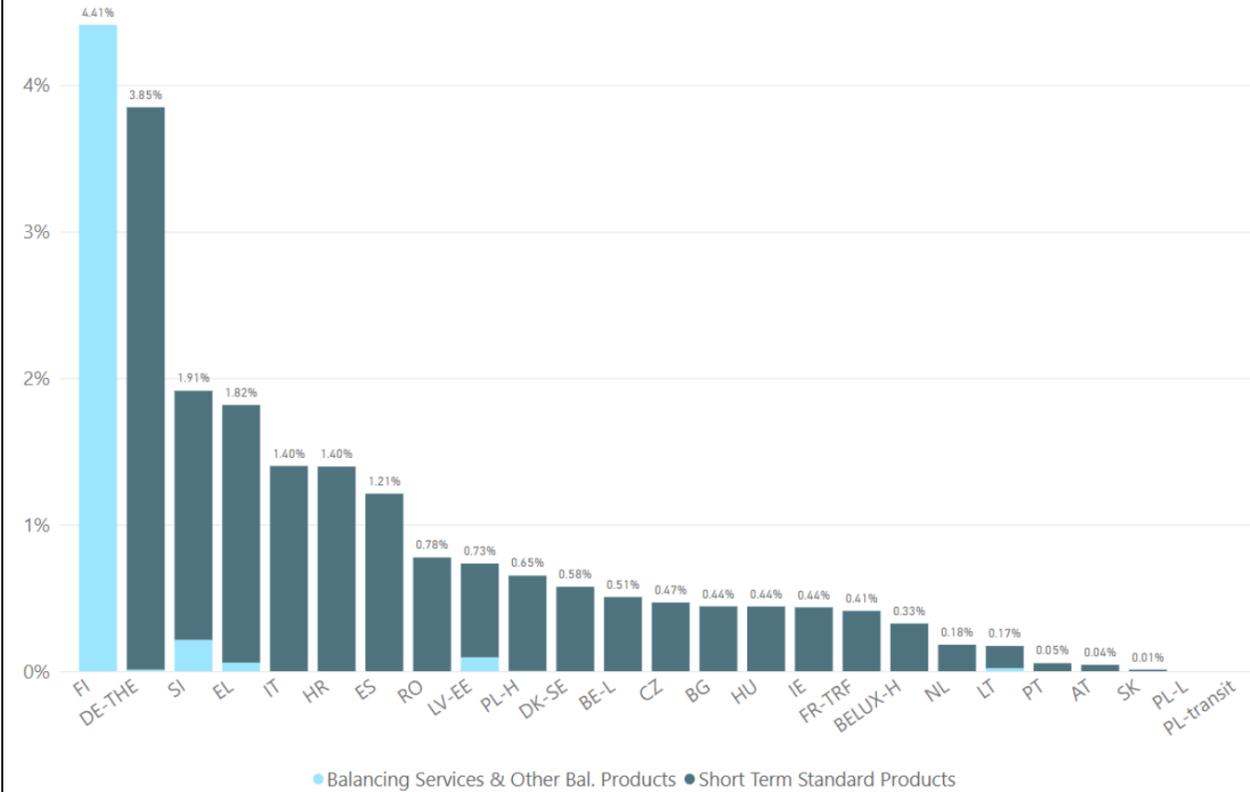
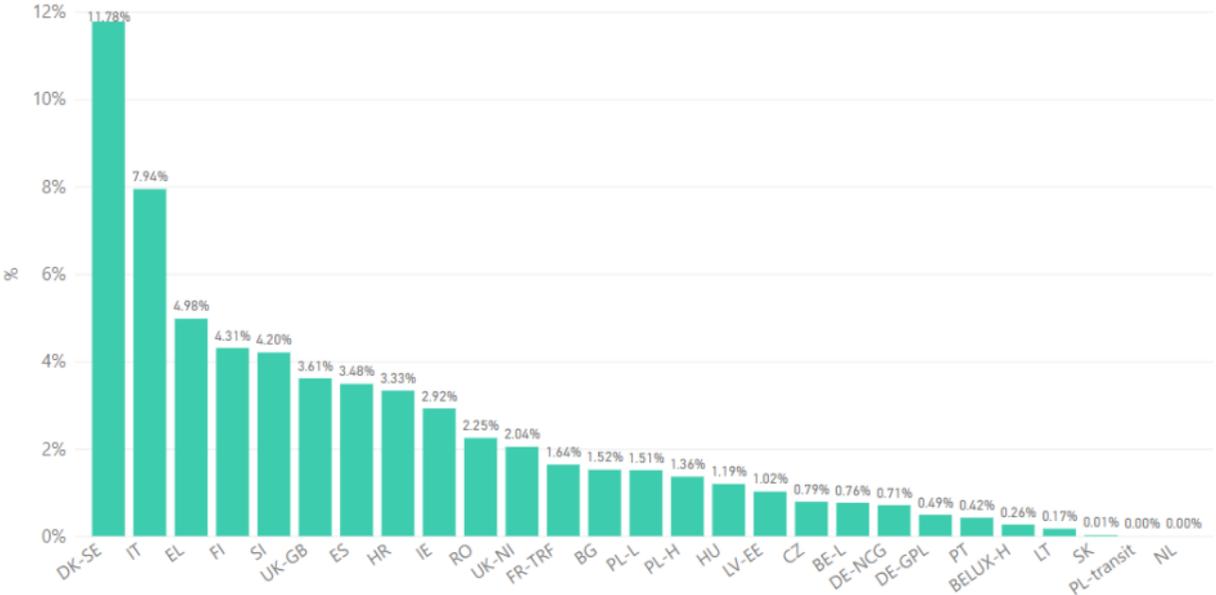


Abb. 1: Total TSO balancing actions quantities as a share of market volumes (GY 2021-2022); Quelle: ACER: Highlights from gas balancing indicators, July 2023

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	 <p data-bbox="640 880 2063 906">Abb. 2: Total imbalance quantities as a share of market volumes (GY 2021-2022); Quelle: ACER: Highlights from gas balancing indicators, July 2023</p> <p data-bbox="640 948 2130 1050">Diese systemimmanente hohe Anzahl an Bilanzierungsaktivitäten führt zu höheren SLP-Bilanzierungsumlagen als dies bei der Wahl anderer Systeme der Fall wäre. Hinzu kommt, dass es immer noch einzelne Netzbetreiber gibt, die nicht im Sinne von § 24 GasNZV darum bemüht sind, ihre Allokation möglichst gut zu machen (trotz bestehender Anreizsysteme).</p> <p data-bbox="640 1091 2092 1193">Aus diesem Grund sollte in Form einer Kosten-/Nutzen-Analyse geprüft werden, ob ein Wechsel des Systems gesamtwirtschaftlich vorteilhaft wäre. Dabei sollte auch der für die Regelenergiebeschaffung notwendige, hohe Liquiditätsbedarf der THE berücksichtigt werden.</p>
§ 26 Datenbereitstellung	<p data-bbox="640 1203 2085 1305">§ 26 Abs. 1 GasNZV besagt: „Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben [...] den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur Abrechnung von Bilanzungleichgewichten erforderlich sind.“</p> <p data-bbox="640 1310 2107 1481">Bereits im Zusammenhang mit dem Bericht der Marktgebietsverantwortlichen zur Kosten-Nutzen-Analyse der untertägigen Informationsbereitstellung vor einigen Jahren wurde aufgezeigt, dass in vielen anderen Ländern in Europa mittlerweile die stündliche Informationsbereitstellung zum Standard gehört. Demgegenüber ist es derzeit in Deutschland, aus für uns unerfindlichen Gründen, noch gelebte Praxis, dass der Netzbetreiber dem Transportkunden lediglich auf Anfrage die für RLM-Kunden im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge unverzüglich übermittelt.</p>

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>Unabhängig von der Häufigkeit der Datenlieferung sollte jedoch zumindest eine gute Datenqualität gewährleistet sein, da dies zu genaueren Prognosen auf BKV-Seite und damit zu einer Verringerung des Regelenergiebedarfs führen könnte. Leider gibt es aber immer noch Verteilnetzbetreiber, die trotz bestehender Anreizsysteme nicht in der Lage sind, ein akzeptables Niveau an Datenqualität zu liefern. Insbesondere für die auch im Verteilnetz angeschlossenen, großen Industriekunden und Gaskraftwerke führt eine schlechte Qualität der Allokationsdaten zu erheblichen, negativen Effekten auf die Prognosegüte.</p> <p>Des Weiteren wäre es wichtig, dass untertägig bereitgestellte Allokationsdaten an die BKV auch als für die Ausgleichsenergierechnung finale Daten gelten, damit der BKV einen klaren Anreiz zur Nutzung dieser hat und nicht Gefahr läuft, dass ein Gegensteuern sich nachträglich durch Korrekturen der Allokationsdaten als falsch und damit teurer herausstellt. Nachträgliche Korrekturen der Allokationsdaten sollten grundsätzlich wie die Brennwertkorrektur zum neutralen VHP-Index abgerechnet werden, da diese Korrekturen nicht in der Einflussosphäre der BKV liegen.</p>
Mögliche materielle Änderungen: Einführung von Korrekturfaktoren als Maßnahme des MGVs	<p>Im Hinblick auf die materielle Ergänzung zur Reduktion des Einsatzes von Regelenergie im Standardlastprofilverfahren fehlt uns eine saubere Herleitung der Hintergründe sowie eine ausgewogene Bewertung der Auswirkungen einer solchen Änderung.</p> <p>Die BK7 schreibt davon, dass „vor allem die Gaskrise (...) gezeigt [habe], dass kurzfristige Veränderungen des Abnahmeverhaltens von Standardlastprofilkunden von den Netzbetreibern nicht ausreichend zeit- und wirkungsadäquat durch Anpassungen der Lastprofilausprägung nachgezeichnet werden konnten und dadurch mit einem erheblichen Einsatz von externer Regelenergie durch den MGV ausgeglichen werden musste.“ Auch wenn es sicherlich richtig ist, dass SLP-Kunden teilweise durch politische Aufforderungen und aufgrund der unverhältnismäßig warmen Witterung vorübergehend von ihrem standardisierten Abnahmeverhalten abgewichen sind, halten wir es für wichtig, bei der Bewertung von Systemeingriffen auch den Aspekt der Versorgungssicherheit nicht außer Acht zu lassen. Hätte man z. B. eine Reduzierung des Verbrauchs unterstellt, die sich nicht als nachhaltig erwiesen hätte (Rückkehr zum normalen Verbrauchsverhalten bei kalten Temperaturen), dann wäre ein kurzfristiger und teurer Ausgleich der Unterversorgung notwendig gewesen. Das aktuelle System basiert deshalb auf der Nachhaltigkeit einer Änderung des Verbrauchsverhaltens und nicht auf Prognosen kurzfristiger Effekte.</p> <p>Wir erwarten von der BK7 als neutrale Aufsichtsbehörde, dass sie die Auswirkungen auf einzelne Marktrollen gegenüber den Auswirkungen auf das Gesamtsystem abwägt. Es bietet sich an, eine tiefgreifende Neuerung zuerst in den dazu bereits existierenden, wertschöpfungsstufenübergreifenden Expertengremien des BDEW aufzugreifen, zu bewerten und mit der Behörde abzustimmen, bevor es zu einer Festlegung kommt. Erste Erkenntnisse aus diesen Gruppen zeigen, dass z. B. ein zentraler, pauschaler Korrekturfaktor durch den MGV keine signifikanten Vorteile mit sich bringen würde. Eine marktgebietsweite, nachträgliche Anpassung der Allokation von gut allozierenden Netzbetreibern durch den MGV könnte sogar die Mehr-/Minderungenabrechnung der Lieferanten vergrößern.</p>

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
	<p>Dies vorweg gestellt, wollen wir uns der vorliegenden Diskussion eines netzbetreiberspezifischen Korrekturfaktors durch den MGV nicht grundsätzlich verschließen. Auch hier gilt es jedoch, alle Rahmenbedingungen und Auswirkungen transparent zu erfassen und zu berücksichtigen, bevor eine Entscheidung getroffen wird.</p> <p>So wäre zum einen klar zu definieren, in welchem Szenario ein solcher Faktor zum Tragen kommen soll. Die denkbare Spannweite ist hier enorm und kann von der Anwendung z. B. nur in der Notfallstufe auf Anweisung des BLastV bis hin zur generellen, z. B. preisbasierten Übersteuerung der Netzbetreiber-Allokation durch den MGV reichen. Die aktuelle Formulierung der Festlegung diesbezüglich schränkt diese Spannweite leider nicht ausreichend ein, um eine spezifische Bewertung zu ermöglichen. Grundsätzlich gilt aber für alle Fälle, in denen der MGV übersteuert, dass der Netzbetreiber die Allokation nicht länger zu verantworten hätte. Deshalb muss man sich bewusst sein, dass damit die Verantwortung für die Ermittlung der Allokationsmengen von der neutralen Rolle des nicht an der Vermarktung der Mengen beteiligten Netzbetreibers hin zum am Markt agierenden MGV übergehen würde. Sofern der vollumfängliche Übergang der Verantwortung auf den MGV sichergestellt ist, bedarf es auch keiner Interessensabwägung zwischen den Beteiligten, zumal eine einzelfallbezogene Abstimmung zwischen BNetzA, MGV und Netzbetreiber schon prozessual unmöglich erscheint (bei etwa 700 Netzbetreibern, die alle zeitgleich, aber unterschiedlich betroffen wären).</p>